

Sicherheitshinweise

Bei jeglichen Bauvorhaben sind jeweils die gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Im gleichen Umfang sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

1) Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen

1. Die im Erdreich verlegten Versorgungsleitungen der Netzgesellschaft Eisenberg mbH dienen der öffentlichen Strom- und Gasversorgung. Die Durchführung von Tiefbauarbeiten jeder Art, besonders beim Einsatz von mechanischen Baugeräten, beim Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Dornen und Bohren, besteht immer die Gefahr, dass wichtige erdverlegte Versorgungsleitungen beschädigt oder zerstört werden. Von solchen Beschädigungen gehen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Verursacher, weiterer Anwesender sowie unbeteiligter Personen aus. Gleichzeitig ist der Verursacher der Netzgesellschaft Eisenberg mbH zum Schadenersatz verpflichtet. Zur Vermeidung von Unfallschäden bitten wir daher folgende Punkte zu beachten.
2. Auskünfte im geplanten Baubereich sind unmittelbar vor Baubeginn einzuholen. Verzögert sich der Beginn, ist vor dem tatsächlichen Start eine erneute Auskunft einzuholen, dies trifft auch bei Abweichungen von der Bauplanung bzw. Erweiterung des Bauauftrages zu. Des weiteren ist zu beachten, dass sich unterirdische Anlagen anderer Betreiber, wie beispielsweise Fernwärmanlagen, Telekommunikationsanlagen, Wasser und Abwasserversorgung oder Betreiber von Erzeugungsanlagen im Arbeitsbereich befinden können.
3. Alle zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z.B. Verteilerschränke, Armaturen und Straßenkappen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Zufahrtswege zu Umspannwerken, Stationen und Regelanlagen dürfen nicht blockiert werden. Die Zugänglichkeit von Freileitungsmasten und deren Standfestigkeit müssen erhalten bleiben.
4. Die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen, die in den mitgelieferten Planunterlagen ersichtlich sind, müssen in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, vorsichtige Handschachtung) ermittelt werden. Bis zum Auffinden der Anlagen ist ausschließlich Handschachtung vorzunehmen. Die bekannten Warnbänder sind nicht überall vorhanden.
5. Sollten trotzdem Leitungen beschädigt werden (Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung) ist die Arbeitsstelle sofort zu sichern, abzusperren und der umseitig genannte Ansprechpartner zu verständigen.
6. Beim Freilegen von Leitungen und Kabeln sind diese vor unkontrollierten Erdmassenbewegungen und mechanischen Belastungen zu schützen. Das Verlegen oder Bewegen von Versorgungsleitungen darf nur im Beisein der Netzgesellschaft Eisenberg mbH oder eines Beauftragten erfolgen. Freigelegte Versorgungsanlagen dürfen erst nach Überprüfung durch die Netzgesellschaft Eisenberg mbH wieder verfüllt werden.
7. Jede tiefbauleistende private oder juristische Person sowie deren Vertreter und Hilfskräfte sind in die Sicherheitshinweise einzuweisen und haben diese zu befolgen. Diese Verpflichtung entfällt auch bei Anwesenheit einer Aufsicht der Netzgesellschaft Eisenberg mbH nicht, da diese keine unmittelbare Weisungsbefugnis an der Arbeitsstelle hat.

2) Arbeiten in der Nähe oberirdischer Versorgungsanlagen

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Baustellen im Bereich von oberirdischen Leitungen ist die BGV A3 zu beachten. Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an elektrische Freileitungen zu vermeiden, müssen folgende Schutzabstände eingehalten werden.
 - Nennspannung bis 1000 V = Schutzabstand mind. 1 m, 1000 V-110000 V = Schutzabstand mind. 3 m
 - Wir empfehlen grundsätzlich einen Schutzabstand von 5m!
2. Der Durchhang der Leiterseile kann sich witterungs- und belastungsabhängig erheblich verändern. Außerdem ist das seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten.
3. **Achtung.** Bei herabgefallenen Leiterseilen besteht Lebensgefahr! Für Verhaltensanweisungen unverzüglich die Netzgesellschaft Eisenberg mbH kontaktieren.

3) Arbeiten im Bereich von Gasleitungen

1. Bei Arbeiten im Bereich von Gasleitungen ist die BGR 236 Abs.3.6.4 zu beachten.
2. Werden Gasleitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit nur geringen Kräften angegriffen, oder im Extremfall ihre Lage verändert, besteht Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Schadensstelle kein Gas austritt. Zur Verringerung von Gefahren sind folgende Sofortmaßnahmen zu treffen.
 - sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
 - Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen (keine elektrischen Anlagen bedienen)
 - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern, Schadenstelle absperren
 - unverzüglich die Netzgesellschaft Eisenberg mbH, falls erforderlich Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
 - weitere Maßnahmen mit den Netzgesellschaft Eisenberg mbH und zuständigen Dienststellen abstimmen
 - die anwesenden Personen dürfen die Baustelle erst nach Zustimmung der Netzgesellschaft Eisenberg mbH verlassen

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter der Netzgesellschaft Eisenberg mbH jederzeit zur Verfügung.

Im Schadensfall bitte sofort die Netzgesellschaft Eisenberg anrufen.

Störungstelefon 036691 / 666-66